



Die **Gesundheitskasse**
für Sachsen und Thüringen.

**Leistungen der Pflegeversicherung nach
Sozialgesetzbuch (SGB) XI ab 01. Januar 2017**

Pflegeberatung, AOK PLUS



- **Unterstützung** der familiären und nachbarschaftlichen Hilfe.
- **Soziale Grundsicherung** in Form von unterstützenden Hilfeleistungen.
- **Eigenleistungen** der Versicherten sind notwendig.

- Auf Ihren Wunsch kommen wir zu Ihnen **nach Hause**. Wir beraten und unterstützen Sie bei allen Fragen **rund um die Pflege**.
- Das Gespräch findet gern auch gemeinsam mit den **Angehörigen** statt.
- Wir helfen Ihnen:
 - Bei der Antragstellung
 - Bei Kontaktaufnahme zu Dritten (z.B. Pflegedienst, Sozialamt)
 - Sicherstellung der Versorgung

Wir arbeiten kostenfrei und neutral für Sie.

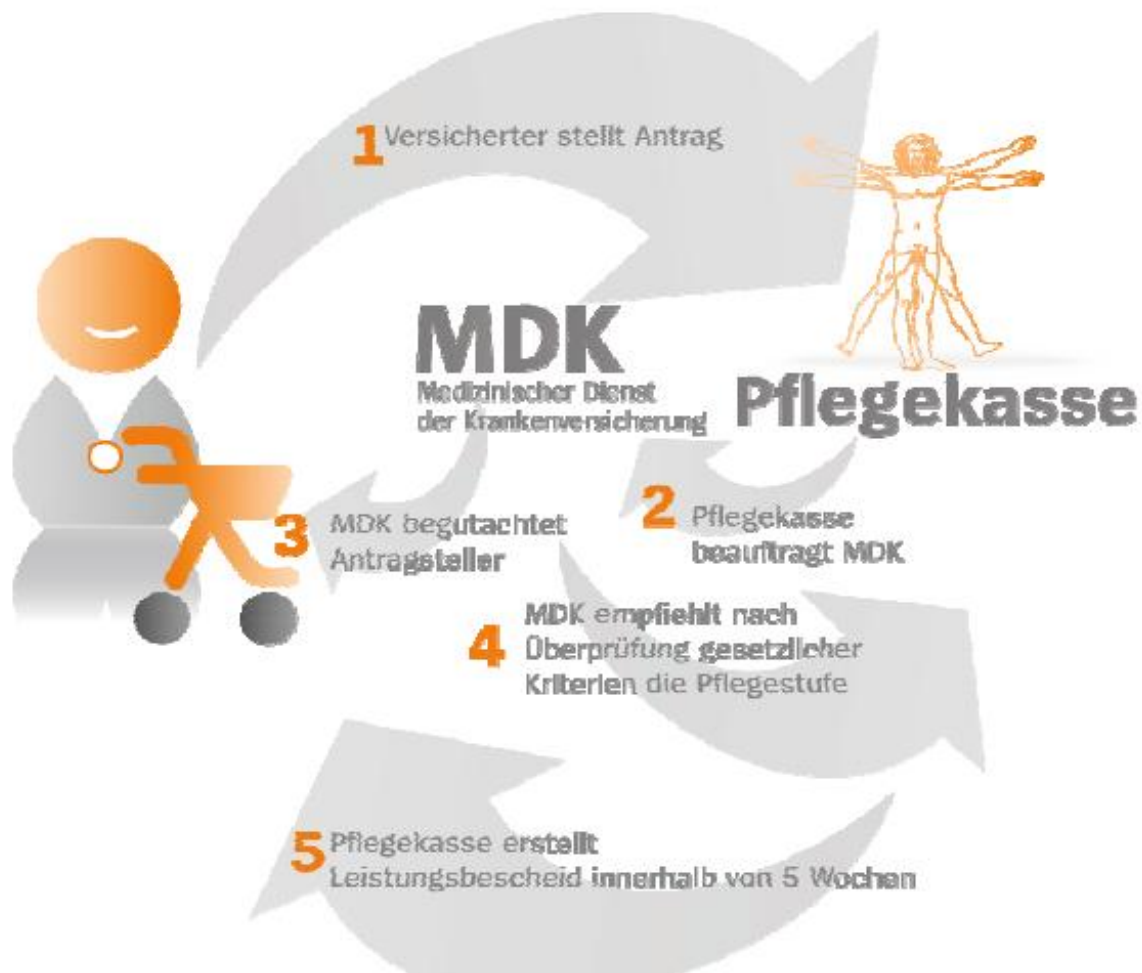
- Wir betrachten mit Ihnen die gesamte Versorgungssituation.
- Beratungsschwerpunkte:
 - Allgemeine Pflegeberatung.
 - Beratung zum Wohnumfeld.
 - Sicherstellung der Pflegesituation.
 - Entlastung der Pflegeperson.
 - Bei Akutsituationen.

Wir arbeiten kostenfrei und neutral für Sie.

■ Unsere Pflegeberater:

- sind Fachkräfte in der Krankenpflege und Sozialarbeit.
- sind qualifizierte Case Manager (DGCC).
- sind als persönlicher Ansprechpartner für ihr jeweiliges Wohngebiet erreichbar.
- kennen alle Anbieter von Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten in ihrem Wohngebiet.

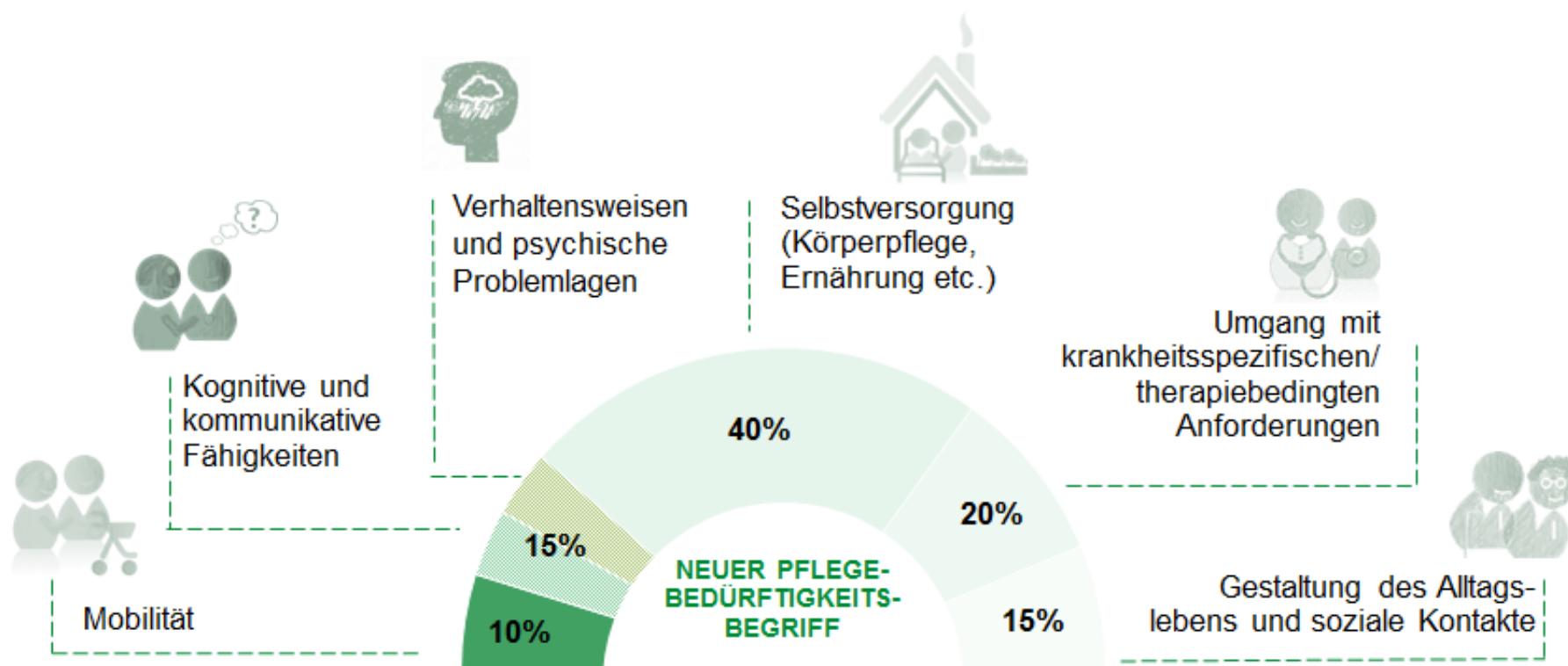
Wir arbeiten kostenfrei und neutral für Sie.





- Pflegebedürftig im **Sinne des Gesetzes** sind Menschen, die
 - gesundheitlich bedingte **Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit** oder der Fähigkeit aufweisen und deshalb der **Hilfe** durch andere bedürfen.
 - ihre körperlichen, kognitiven oder psychischen Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingten Belastungen **nicht selbstständig kompensieren** oder bewältigen können.
- Die Pflegebedürftigkeit muss **auf Dauer**, voraussichtlich für mindestens 6 Monate und mit einem **Mindestschweregrad** bestehen.

- Es entscheidet der **Grad der Selbstständigkeit** bei der Durchführung von Aktivitäten und die Alltagsgestaltung gemessen in **6 Modulen**.
- Körperliche, geistige und psychische Einschränkungen werden **gleichermaßen** erfasst und einbezogen.





Modul 1: Mobilität

Positionswechsel im Bett, Halten einer stabilen Sitzposition, Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppensteigen.

selbständig	Überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
0	1	2	3





Für die **Module 2 und 3** gilt: es fließt nur das Modul mit der **höheren Punktzahl** in die Berechnung ein.



Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Örtliche und zeitliche Orientierung, Verstehen von Sachverhalten, Informationen und Aufforderungen, Gesprächsführung, Erkennen von Risiken.

Fähigkeit vorhanden	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden
0	1	2	3

Gesamtpunktzahl
max. 33



gewichtete
Punktzahl max. 15



Für die **Module 2 und 3** gilt: es fließt nur das Modul mit der **höheren Punktzahl** in die Berechnung ein.



Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Sozial inadäquates Verhalten, Wahnvorstellungen, Ängste, Antriebslosigkeit, Nächtliche Unruhe, Abwehr unterstützender/ pflegerischer Maßnahmen.

nie oder sehr selten	selten	häufig	täglich
0	1	3	5

Gesamtpunktzahl
max. 65



gewichtete
Punktzahl max. 15



Für **einzelne Kriterien** gelten wegen der besonderen Bedeutung bei der pflegerischen Versorgung **höhere Punktzahlen**.



Modul 4: Selbstversorgung

Körperpflege, An- und Auskleiden, mundgerechtes Zubereiten der Nahrung, **Essen und Trinken, Toilettengänge.**

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
0	1	2	3

Gesamtpunktzahl
max. 57



gewichtete
Punktzahl max. 40



Für die einzelnen Kriterien werden **Durchschnittswerte** ermittelt.



Modul 5: krankheits- u. therapiebedingten Anforderungen

Behandlungspflege, u.a. Medikation, Injektion, Einreibungen, Verbandswechsel, Arztbesuche, Therapien, Einhaltung therapiebedingter Verhaltensvorschriften.

Selten	ein- bis dreimal täglich	vier- bis achtmal täglich	mehr als achtmal täglich
0	1	2	3

Gesamtpunktzahl
max. 15



gewichtete
Punktzahl max. 20



Modul 6: Gestaltung d. Alltagslebens u. sozialer Kontakte

Gestaltung eines Tagesablaufes und Anpassen an Veränderungen, Ruhen und Schlafen, In die Zukunft gerichtete Planungen, Kontakt mit Dritten.

selbständig	überwiegend selbständig	überwiegend unselbständig	unselbständig
0	1	2	3

Gesamtpunktzahl
max. 18



gewichtete
Punktzahl max. 15



Modul 7: Außerhäusliche Aktivitäten

Modul 8: Haushaltsführung

- Sie fließen **nicht** in die Berechnung des Pflegegrades mit ein.
- **Ableitung für die Pflegeplanung- und -beratung**, den Hilfebedarf anzupassen und die Pflege besser zu planen.



Pflegegrad 1

- **Geringe** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit.
- Gesamtpunktzahl ab 12,5 bis unter 27 Punkte.



Pflegegrad 2

- **Erhebliche** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit.
- Gesamtpunktzahl ab 27 bis unter 47,5 Punkte.



Pflegegrad 3

- **Schwere** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit.
- Gesamtpunktzahl ab 47,5 bis unter 70 Punkte.



Pflegegrad 4

- **Schwerste** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit.
- Gesamtpunktzahl ab 70 bis unter 90 Punkte.



Pflegegrad 5

- **Schwerste** Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung.
- Gesamtpunktzahl ab 90 bis 100 Punkte.

Pflegegeld

Sachleistung

Kombinationsleistung

Entlastungsbetrag

Tages- und Nachtpflege






Verhinderungspflege

Kurzzeitpflege






Leistungen zum Wohnumfeld



- Für **selbstbeschaffte Pflegehilfe** (z.B. Angehörige, Nachbarn).
- Keine gewerbliche Pflege.

	Höhe des Pflegegeldes
 Pflegegrad 1	0 €
 Pflegegrad 2	316 €
 Pflegegrad 3	545 €
 Pflegegrad 4	728 €
 Pflegegrad 5	901 €

- Wird durch den **Pflegedienst** erbracht.

	Höhe der Pflegesachleistung
 Pflegegrad 1	0 €
 Pflegegrad 2	689 €
 Pflegegrad 3	1.298 €
 Pflegegrad 4	1.612 €
 Pflegegrad 5	1.995 €



- Wird die Sachleistung nicht ausgeschöpft, hat der Pflegebedürftige Anspruch auf **anteiliges Pflegegeld**.



- Für alle Pflegebedürftigen stehen zur Betreuung, Beaufsichtigung und Entlastung monatlich **125 €** zur Verfügung.
- Diese Leistung dient der **Entlastung der Pflegeperson** und wird durch einen zugelassenen Anbieter erbracht.
- In Sachsen seit 30. Dezember 2013: **Nachbarschaftshilfe.**

Tages- und Nachtpflege

- Dient der **Entlastung der Pflegeperson**.
- Erbringung in einer teilstationären Einrichtung.
- **Ablauf** für den Pflegebedürftigen:
 - Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung.
 - Soziale Betreuung, Beaufsichtigung und Beschäftigung.
 - Erbringung von Pflegeleistungen.
 - Tagesstruktur.
 - Feste Mahlzeiten.
 - Beförderung von der Einrichtung zur Wohnung.
- Kostenerstattung in Höhe der Pflegesachleistungen + zusätzlich 100 % der ambulanten Leistungen.

Verhinderungspflege

- Pflegegrad 2-5
- Pflegeperson ist verhindert.
- Maximal **6 Wochen** je Kalenderjahr.
- Leistungshöhe: maximal **1.612 € je Kalenderjahr**.

- Erhöhung auf bis zu **2.418 €** bei noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege.

- Pflege muss mindestens 6 Monate in der häuslichen Umgebung erbracht worden sein.
- Kann im ambulanten und stationären Bereich erbracht werden.
- Auch stundenweise Verhinderungspflege ist möglich.

Kurzzeitpflege

- Pflegegrad 2-5
- Die häusliche Pflege ist vorübergehend nicht möglich.
- Maximal **8 Wochen je Kalenderjahr**.
- Leistungshöhe: maximal **1.612 € je Kalenderjahr**.

- Erhöhung auf bis zu **3.224 €** bei noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege.

- Muss in einer stationären Kurzzeitpflegeeinrichtung erbracht werden.
- Eigenleistungen für Unterkunft und Verpflegung sind selbst zu erbringen.



Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

- Pflegegrad 1-5
- Grundsätzlich kann der Zuschuss einmalig bis zu **4.000 €** bewilligt werden, wenn:
 - die häusliche Pflege überhaupt erst ermöglicht wird,
 - die häusliche Pflege erheblich erleichtert wird,
 - eine möglichst selbstständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird, also die Abhängigkeit von der Pflegekraft verringert wird.
- Voraussetzung ist eine bestehende Pflegestufe.



Vollstationäre Pflegeleistungen

- Die häusliche Pflege ist nicht mehr möglich.
- Der Pflegebedürftige muss Eigenleistungen erbringen.

	Leistungshöhe
 Pflegegrad 1	125 €
 Pflegegrad 2	770 €
 Pflegegrad 3	1.262 €
 Pflegegrad 4	1.775 €
 Pflegegrad 5	2.005 €



Pflegekurse

Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

Ambulant betreute Wohngruppen

Gesetz zur Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf



- Allgemeine Kurse und spezielle Demenzkurse.
- Richtet sich an **Angehörige**, aber auch Interessierte.
- Dienen der Unterstützung in der schwierigen Situation.
- Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer AOK PLUS.



- Pflegegrad 1-5
- Kostenübernahme von **monatlich bis zu 40 €** für zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel.
- **Das sind:**
 - Einmalhandschuhe, Fingerlinge
 - Bettschutzeinlagen
 - Mundschutz, Schutzschürzen
 - Desinfektionsmittel



- Pflegegrad 1-5
- Neue Wohnform: **Senioren-, Pflege- oder Demenzwohngemeinschaft.**
- Wohngemeinschaft:
 - Mindestens drei, maximal zwölf pflegebedürftige Bewohner.
 - Präsenzkraft.
- Zahlung einer **monatlichen** Pauschale von **214 €**.

Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Rechtsanspruch und Kündigungsschutz

**Bis zu 10 Tage kurzzeitige
Arbeitsverhinderung für
den Akutfall**

mit Lohnersatzleistung

**Bis zu 6 Monate
Pflegezeit inklusive 3
Monate Begleitung in der
letzten Lebensphase**

mit zinslosem Darlehen

**Bis zu 24 Monate
Familienpflegezeit**

mit zinslosem Darlehen

Erweiterung des Begriffes der „nahen Angehörigen“



- Anspruchsberechtigte bzw. „nahe Angehörige“ sind:
 - Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerin und Schwager
 - Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
 - Eigene Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, bzw. die des Ehegatten oder Lebenspartners
 - Schwiegerkinder und Enkelkinder



„Pflege ist wie ein Fluss. Mal fließt er langsam und friedlich, mal stürzt er sich kriegerisch durch Stromschnellen und auf seiner Reise verändert sich die Landschaft – immerzu.“

- Autor unbekannt -



Die **Gesundheitskasse**
für Sachsen und Thüringen.

Danke.